



Interessengemeinschaft  
pflegender Angehöriger

**Zum vorliegenden Gesetzesentwurf des Erbschaftsrechtes erlaube ich mir zu Paragraph 815, 1-4 folgende Stellungnahme abzugeben.**

Er ist in allen Punkten zu diskutieren und muss zusätzliche Kriterien enthalten:

Im Rahmen von Beratungsgespräche und Informationen müssen pflegende Angehörige auf die Möglichkeit der Abgeltung aus der Erbmasse aufmerksam gemacht werden. Im Zuge dieser Informationen ist auf die Möglichkeit, rechtzeitig eine kostenlose Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen.

Im Anlassfall von Konflikten oder Unklarheiten, muss eine außergerichtliche Mediation, vor einer Entscheidung, angeboten werden.

Sollte eine Abgeltung angestrebt werden, muss diese anhand klarer Kriterien erfolgen, die sowohl die physische wie auch die psychische Belastung anerkennen. Das Ausmaß dieser Belastungen muss die persönlichen Angaben der Betroffenen in vollem Ausmaß anerkennen. Eine Beurteilung von Außenstehenden kann nur zusätzlich herangezogen werden.

Zur Erprobung des Paragraph 815 sind für die maximale Dauer von drei Jahren Pilotprojekte anzusetzen. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Zeitrahmen für eine Evaluation im Jahr 2025 ist zu lange bemessen. Diese muss im Zeitraum von maximal drei Jahren, nach Beendigung der Pilotprojekte, durchgeführt werden.

Die angestrebte Abgeltung aus der Erbmasse zugunsten einer/eines pflegenden Angehörigen muss steuerfrei bleiben.

Birgit Meinhard-Schiebel

Präsidentin der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

29.04.15